

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionssitz: Tageblatt Riesa.
Grenz Nr. 20.

Vorlesungsort: Leipzig 2186.
Große Straße Nr. 52.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 41.

Montag, 18. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorzugszahlung, durch unsre Teiger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierzigsthalig 2 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeiger für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorans zu bezahlen; eine Genüge für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Tagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von beiden Grundstücke (7 Säulen) 20 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubender und tabellarischer Sach entsprechend höher. Nachmahlungs- und Vermittlungsbüro 20 Pf. Reise Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verbindliche Unterhaltungsanlage „Gräbchen an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalten oder der Postbediensteten — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Belastung oder Nachlässigung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langen & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hühnel, Riesa; für Umgangssachen: Wilhelm Ulrich, Riesa.

Tibthierie-Serum mit der Kontrollnummer 248 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur Eingeschüttung bestimmt worden.

Dresden, am 15. Februar 1918.

281 II M.

Ministerium des Innern. 688

Regelung des Verkehrs mit Eiern.

1. Zur Erfahrung der Eier im Eierwirtschaftsjahr 1918/19 wird hiermit folgendes bestimmt:

2. Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung aufkauft oder an Verbraucher vermittelt will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Königlichen Amtshauptmannschaft.

3. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises. Angestellte bedürfen eines besonderen Nebenausweises, der auf Antrag des Geschäftsinhabers ausgestellt wird. Der Ausweis ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen und auf Verlangen dem Beamten der Polizei und den mit der Überwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen.

4. Die Übertragung der Aufkaufserlaubnis an einen anderen und die Benutzung des auf einen anderen ausgestellten Ausweises ist verboten.

5. Die unmittelbare Abgabe von Eiern seitens der Geißelhalter an die Verbraucher ist verboten.

6. Die Eierkarten geben keinen Anspruch auf den Bezug von Eiern, sie sind lediglich Eierkarten gegen einen Verbrauch.

7. Lieber die nach Besinden notwendige Erhöhung des Eierbezugs für Kranken wird die Königliche Amtshauptmannschaft auf besonderes Ansuchen und eingereichtes ärztliches Gesuch von Fall zu Fall Entschließung fassen.

8. Großverbraucher, insbesondere Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe, Lazarette, Heilungsheime und Krankenhäuser erhalten anstelle der Eierkarten nach dem Umfang ihres Betriebes und des bisherigen Eierverbrauchs auf Antrag Bezugsscheine.

9. Der Antrag ist bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.

10. Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe haben hierbei ihren Bedarf mit anzugeben. Die Gemeindebehörden haben den Bedarf genau nachzuprüfen und dann über die von ihnen festgesetzte, möglichst knapp zu bemessende Anzahl Eier einen Bezugsschein nach dem bekannten Muster auszustellen, auf Grund dessen Eier abgegeben und entnommen werden dürfen.

Der Bezugsschein darf nur auf einen Monat ausgestellt werden. Bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Bezugsscheines für den folgenden Monat ist der Bezugsschein für den vergangenen Monat an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Die Gemeindebehörden haben die Ausweise zu sammeln und alsbald an die Königliche Amtshauptmannschaft weiterzugeben.

11. Die weitere Verfolgung von Eiern in den vorgenannten gewerblichen Betrieben darf nur gegen Vorlegung der Eierkarte und Abtrennung der entsprechenden Zahl von Kartenschnitten erfolgen. Die Kartenschnitte sind zu sammeln und an die Amtshauptmannschaft mit abzuliefern.

12. Die Abgabe von Speisen, in denen Eier nur als Zutaten verwendet werden, unterliegt dem Eierkartenzwang nicht.

13. Der Bedarf der Lazarette, Heilungsheime und Krankenanstalten ist unter Grundbedeutung des für die allgemeine Verpflegung bestimmten Saches nach der Anzahl der Patienten zu bemessen. Bei vorhandenem Bedarf (Krank mit erhöhtem Eierbedarf) kann auf Antrag eine größere Belieferung angestanden werden.

14. Selbstversorger haben nur gegen Bezug auf das Recht der Selbstversorgung und nur dann Anspruch auf Eierkarten, wenn sie nachweisen, daß sie durch die Selbstversorgung einer der allgemeinen Verbrauchsregelung entsprechenden Anspruch auf Eier nicht befriedigen können.

15. Sämtliche Eier sind von den Geißelhaltern den Aufkäufern zugutezuhalten, die durch die betreffende Gemeindebehörde für ihren Bezirk ordentlich bekannt gemacht sind.

16. Den Mitgliedern der Haushaltvereine bleibt jedoch unbenommen, die Eier in den Verkaufsstellen der Haushaltvereine unmittelbar abzuliefern.

17. Lieber den Aufkauf und die Abgabe von Eiern haben die Geißelhalter, die Aufkäufer sowie die Verkaufsstellen der Haushaltvereine Buch zu führen. Die Eierbücher werden den Geißelhaltern durch die Gemeindebehörde ausgebändigt. Dabei wird ihnen mit bekannt gegeben, wieviel Eier im laufenden Jahre zu liefern sind.

18. Der Geißelhalter hat ferner bei Abgabe von Eiern einen Bezugsschein und der Aufkäufer des Haushaltvereins darüber eine Empfangsbefreiung auszustellen. Bordrechte zu Belegerstellen halten die Aufkäufer und die Verkaufsstellen der Haushaltvereine zur unentgeltlichen Abgabe zur Verfügung.

19. Der Geißelhalter hat seine vom Aufkäufer des Haushaltvereins erhaltenen Empfangsbefreiungen mindestens aller 14 Tage einmal mit dem Eierbuch der Gemeindebehörde nach deren äußerer Uniflung vorzulegen, die die Einträge in dem Buche mit den Empfangsbefreiungen vergleicht, die Ergebnisse in der Eieraufbringungsliste danach einträgt und die Empfangsbefreiungen daraufhin am 1. und 16. des Monats gelöscht an die Amtshauptmannschaft einsendet.

20. Die Amtshauptmannschaft wird eine genaue Aufsicht darüber führen, daß jeder Geißelhalter mindestens die ihm dann nach auferlegte Eierflichtmenge liefert. Im Auferhandlungsfälle werden hiermit Strafmaßnahmen angebracht.

21. Von der Mindestflichtmenge hat jeder Geißelhalter

bis zum 30. April	insgesamt 20 v. d.
31. Mai	60
30. Juni	60
31. Juli	95
30. September	100

abzuliefern.

22. Die Eierauskäufer haben den Eierversorgungsberechtigten in denjenigen Gemeinden, in denen sie Eier aufkaufen, solche auf Ansuchen gegen Marken abzuliefern. Die

Abgabe hat in der bisherigen Menge (auf je 2 Eierkartenabschnitte 1 Pf.) zu geschehen. Die übrigen Eier sind den noch zu bestimenden Verkaufsstellen zuzuführen. Die Eierpreise werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

35 Pf. Erzeugerprijs

38 Pf. Aufzählerpreis und

40 Pf. Verbraucherpreis

23. Die in der Zeit vom 1.—15. des Monats empfangenden Liefercheine, Eierkartenabschnitte und Empfangsbefreiungen der Verkaufsstelle haben die Aufkäufer bei den Verkaufsstellen der Haushaltvereine abzugeben am 16. des Monats und die in der Zeit vom 16.—30. (31.) des Monats empfangenden Liefercheine, Eierkartenabschnitte und Empfangsbefreiungen der Verkaufsstellen am 1. des folgenden Monats vünftlich an die Amtshauptmannschaft einzubringen. Die erstmalige Einwendung der vorstehenden Unterlagen hat am 1. März zu geschehen. Bei unüblicher Einwendung dieser Unterlagen behält sich die Amtshauptmannschaft die Guthebung der Aufzählerbefreiung vor.

24. Die Wissuhr von Eiern aus dem Bezirke ist nur mit Genehmigung des Komunalverbands zulässig.

25. Zur Verbindung mit der Post oder Eisenbahn dürfen Eier nur abgegeben werden, wenn der Abfänger eine Bescheinigung des Kommunalverbands Großenhain befügt, daß die Beförderung gestattet ist. Außerdem hat er die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung zu kennzeichnen.

26. Am übrigen wird auf die Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1916 und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. August 1916 angedeutet hingewiesen.

27. Zum Verhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 Ritter 4 der Bundesratsverordnung vom 12. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

28. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. September 1916 werden hiermit aufgehoben.

Großenhain, am 15. Februar 1918.

186 pag IV. Der Kommunalverband.

Herr Stadtrat Dr. jur. Johannes Arthur Fröde ist durch die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden als Standesbeamter für den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Riesa bestellt und von uns in Missit genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Februar 1918. End.

Sammeln und Verkauf von Weidenäckchen verboten und strafbar.

Zu den vergangenen Jahren ist leider das der Blenniumpunkt und damit Volksnährung schädliche Sammeln (Abreißen) von Weidenäckchen, vielfach zwecks Verkaufs, zu beobachten gewesen. Sammeln und Verkauf von Weidenäckchen ist verboten und strafbar. Durch Bekanntmachung derstellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps vom 10. Oktober 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 236 und Leipziger Zeitung Nr. 237 vom gleichen Tage) sind Weiden, Weidenäckchen, Weidenblättern und Weidenrinnen mit beschränkter Verunreinigungserlaubnis in § 4 der Bekanntmachung beschlagenahmt worden.

Jede Veränderung an den Weiden, die nicht durch die Verunreinigungserlaubnis des § 4 gedeckt ist, ist nach § 3 verboten und wird nach Absatz 1 der Bekanntmachung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RGBl. S. 378 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Strafbar ist nach § 6 dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 unter anderem:

wer unbefugt einen beschlagenahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläuft oder faßt oder ein anderes Verunreinigungs- oder Kriegsbeschädigung über ihn absichtlich; weiter:

wer die Verpflichtung, die beschlagenahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidersetzt.

Diese Strafverschriften, die weit über das Verbot und das Strafmah des § 7 (nicht auch des § 8) des Sächsischen Forst- und Feldstrafgesetzes hinausgehen, ergreifen nicht nur den, der unbedingt Weidenäckchen abreißt, sondern auch den Händler und Geschäftsinhaber, der sie nicht im Rahmen der Erlaubnis des § 4 der Bekanntmachung der beiden Generalkommandos vom 10. 10. 17 erworben und schließlich selbst den Grundstückseigentümer, der entgegen der Einschränkung des § 4 Weidenäckchen an dritte Personen veräußert hat.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Februar 1918.

Petroleumverteilung in Gröba.

Auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft ist die Verteilung des Petroleum neu zu regeln gewesen. Petroleum erhalten fünftig nur noch diejenigen Haushaltungen, denen eine andere Beleuchtungsart nicht zur Verfügung steht. Nur für diese Haushaltungen erhalten wir Petroleum überwiesen. Mit Rücksicht auf die geringe zur Verteilung kommende Menge, sowie zur Durchführung einer wischenhaften Kontrolle ist es nicht möglich, sämtlichen Händlern, die bisher mit Petroleum gehandelt haben, auch fernerhin solches zugewiesen.

Mit der Verteilung des Petroleum an die Verbraucher werden zunächst nachstehende Händler beansprucht:

Otto Ulrich, Konsumverein, Karl Böberach, Theodor Zimmer, Paul Richter und

Carl Galle, sowie für Schiffer Alsfeld Otto.

Die Petroleumkarten an diejenigen Haushaltungen, denen eine andere Beleuchtungsart nicht zur Verfügung steht, werden Dienstag, den 19. Februar 1918, vormittags 8—1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 ausgetragen.

Der Gemeindevorstand.

Der Fortgang der Ereignisse.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Die Verwickelung der kriegerischen Ereignisse ruht keinen Augenblick; sie schreiten mit innerer Folgerichtigkeit dem unerbittlichen Schicksal entgegen. Die großen Kämpfe drücken nur das äußere Siegel des Erfolges auf Entwicklungen, die längst vorbereitet und unvermeidlich geworden waren. Die Arbeit, die gegenwärtig mit fieberhafter Anspannung überall geleistet wird, die politischen und militärischen Entschlüsse, die von beiden Seiten gefaßt, die Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung getroffen werden, die Einigkeit über Neutralität, die sich in diesem Augenblide bemerkbar machen, der Wille zur äußersten Anstrengung über das Nachlassen der Kräfte: in ihnen liegt das Geheimnis der Zukunft. Die kommenden Ereignisse bringen nur die Auflösung einer mathematischen Gleichung, deren Wert auf den Gründen beruht, die sie enthält.

Darum sind jetzt die Zeiten gekommen, die unsere ganze Spannung in Anspruch nehmen, unsere Aufmerksamkeit erfordern und unser Ohr aufhorchen machen auf jede Neuerung, die in ihm dringt.

Bedeutsamer als die kleinen Schritte im Westen, die nur leichte Vorbereitungen für den großen Zusammenbruch der Heere sind, sind die Geschehnisse in und hinter den Fronten, in den Kabinett der Staatsmänner, in den Zimmern der Generalstäbe, die Arbeit in den Kasernen und in den Speichern, das Rollen der Fahndungs-, der Tritt der Massen auf den Heerstraßen. Selbst Heu und Stroh können eine Bedeutung gewinnen für den Fortgang der kriegerischen Ereignisse.

In England ist der Kampf bemerkenswert, den Lloyd George mit einem großen Teil des Parlaments und der Freiheit seines Landes führt. Um die Gnade des Oberbefehls herzustellen — er behauptet: im Hinblick auf eine bestimmte Aktion — hat er den Generalstabchef Robertson zum Rücktritt gezwungen und durch General Willson ersetzt, der seine Anschauungen und die des He-

ueras Hoch teilt, der leitenden Seele der kriegerischen Operationen bei unseren Feinden. Durch die Indisziplin des Oberst Repington hören wir mit Freude, daß viele Stimmen die Stärke des englischen Heeres in Frankreich für ungernfähig halten, und andererseits, daß Lloyd George vergebens versucht hat, neue Verstärkungen für die Unterstützung des englischen Heeres in Palästina zu gewinnen. Er mag immerhin auch dafür gute Gründe gehabt haben. Aber was England legt noch zur Vermehrung seiner Streitkräfte aus dem Innlande herbeizuhelfen will, wird schwerlich noch zur passenden Zeit bereit sein.

Dagegen scheint man in Amerika mit äußerster Kraft zu arbeiten, um möglichst große Streitkräfte nach Frankreich hinüberzutragen. Wenn Wilson jetzt jede Ausfahrt aus Amerika von einer besonderen Bewilligung abhängig macht, so vergibt er nicht, diese hohe Maßregel dadurch zu begründen, daß die Beförderung der Armee über den Ozean und die Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Stromes von Vorräten und Munition jede irgendwie entbehrliche Tonne an Schiffsräum erforder-